

Kantonale Steuerverwaltung
Herr Jakob Rüttsche
Amtsleiter
Schlossmühlestrasse 9
8510 Frauenfeld

Mettlen, 16. August 2018

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern per 1. Januar 2020 evtl. 1. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Rüttsche

Wir danken für die Einladung zum externen Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Generelle Überlegungen

Die Notwendigkeit einer Reform der Unternehmensbesteuerung ist unbestritten. Sie ist zeitlich dringlich. Wir befürworten die Aufhebung der steuerlichen Privilegierung für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften. Dass diese Anpassungen auf ausländischen Druck hin erfolgen, erachten wir allerdings als störend. Mit wenigen Ausnahmen tragen im Kanton Thurgau die Unternehmen, das heisst die juristischen Personen, mit ihren Gewinn- und Kapitalsteuern zu einem relativ geringen Anteil an das gesamte Steueraufkommen des Kantons und der Gemeinden bei. Die Steuergesetzrevision bietet deshalb die Chance, an Steuerattraktivität zu gewinnen. Wir vermissen strategische Überlegungen des Regierungsrates zur künftigen Positionierung des Kantons in der nationalen und internationalen Steuerlandschaft. Der Kanton Thurgau muss ein deutliches Zeichen zugunsten einer wirtschaftsfreundlichen Steuerpolitik und der Unternehmen setzen.

Im Vergleich mit der Gesamtschweiz weist unser Kanton eine verhaltene wirtschaftliche Entwicklung auf. Mit Sorge erfüllt uns insbesondere die Tatsache, dass Start-ups in zukunftssträchtigen Branchen weitgehend fehlen. Diese siedeln sich vor allem in den Kantonen Zürich und Waadt sowie in den beiden Basel an. Wir vertreten dezidiert die Haltung, dass den wissensbasierten Unternehmen keine steuerlichen Hürden in den Weg gelegt werden sollen. Dies betrifft insbesondere die Privilegierung von F&E-Aufwendungen und den Umgang mit der Patentbox.

Die Steuervorlage 17 des Bundes scheint noch nicht in Stein gemeisselt. So hat der Ständerat gewisse Weichen, unter anderem mit der zusätzlichen AHV-Finanzierung, neu gestellt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch der Nationalrat Korrekturen vornimmt. Diese können einen Einfluss auf die kantonale Umsetzung haben. So gesehen erfolgt die externe Vernehmlassung zu einem verfrühten Zeitpunkt. Auf die künftigen Beschlüsse der eidgenössischen Räte muss flexibel reagiert werden können. Wir lehnen sachfremde Verknüpfungen der Steuervorlage 17 ab. Wenn durch die Steuergesetzrevision ein Problem entsteht, sollte die Heilung im Steuergesetz selber gesucht werden. Die Einheit der Materie muss respektiert werden.

Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen

§ 20b / 22 Abs. 2

Die SVP Thurgau erachtet die vorgeschlagene Teilbesteuerung der Dividenden im Umfang von 70 Prozent als höchst problematisch und lehnt diese ab. In der ständerätlichen Fassung sollen qualifizierte Dividenden auf Ebene der Kantone mindestens zu 50 Prozent, auf Bundesebene zu 70 Prozent besteuert werden. Ein Aufschlag von 60 auf 70 Prozent im Kanton Thurgau animiert zu Steuervergleichen mit anderen Standorten und führt zur Abwanderung von vermögenden Steuerzahlern. Wir fordern die Beibehaltung des bisherigen Satzes von 60 Prozent.

§ 76b Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung

Zur Ausgestaltung der Patentbox verlangen wir zusätzliche Erläuterungen: Wie hoch ist der bürokratische Aufwand? Wie werden die befürchteten „sehr grossen Mitnahmeeffekte“ begründet? Welche Auswirkungen hat eine attraktive beziehungsweise unattraktive Ausgestaltung der Patentbox auf den Steuerertrag?

§ 85 Abs. 1 / 91 Abs. 1

Wir unterstützen die Reduktion des Gewinnsteuersatzes von 4 % auf 2,5 %.

§ 86b

Mit der SV17 soll im Steuerharmonisierungsgesetz eine Entlastungsbegrenzung eingeführt werden. Diese stellt sicher, dass Unternehmen auch nach Anwendung der neuen steuerlichen Sonderregelungen (Patentbox und zusätzliche F&E-Abzüge) mindestens 30 Prozent ihres Gewinns versteuern. Im Kanton Thurgau wird eine Ermässigungsbegrenzung von 50 Prozent vorgeschlagen. Wir vertreten die Ansicht, dass sich die Umsetzung im Kanton Thurgau nicht in diesem Ausmass von der Bundesvorgabe entfernen darf.

§ 98 Abs. 1 / 100 Abs. 1

Wir begrüssen die Halbierung der Kapitalsteuern und die Festlegung eines Minimalbetrages von CHF 200 (einfache Steuer) ausdrücklich, obwohl dies für bisher ordentlich besteuerte Gesellschaften eine Verdoppelung der Mindeststeuer bedeutet.

Zusätzliche Forschungs- und Entwicklungsabzüge

Unserer Ansicht nach muss der Kanton Thurgau von der Option für die Kantone zur Privilegierung von F&E-Aufwendungen Gebrauch machen. Wir laufen sonst Gefahr, wirtschaftlich im Vergleich zur Gesamtschweiz an Terrain zu verlieren. Wir sind davon überzeugt, dass die Privilegierung angesichts der sehr guten Finanzlage von Kanton und der grossen Mehrheit der Gemeinden finanziell verkraftbar ist.

Krankenversicherungsgesetz

Eine Verknüpfung der Steuervorlage mit dem Krankenversicherungsgesetz lehnen wir ab. Die Kantonsbeteiligung an den durch die Gemeinden zu tragenden Restkosten von stationärer und ambulanter Pflege und Hilfe ist unabhängig davon zu regeln. Diese Regelung ist jedoch dringend notwendig und schon seit Jahren versprochen.

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat Die vorgeschlagenen Kompensationsmassnahmen zugunsten der Kirchgemeinden im Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat lehnen wir entschieden ab. Diese Verknüpfung ist sachfremd. Die Lösung muss – falls überhaupt nötig – innerhalb des Steuergesetzes, allenfalls über die Bezugsprovision, gesucht werden.

Kantonaler Finanzausgleich Beim kantonalen Finanzausgleich ist zu prüfen, ob das System auf die Einnahmefälle stark betroffener Gemeinden angemessen und zeitnah reagiert. Falls dies nicht der Fall ist, müssten die Finanzausgleichsmechanismen überprüft werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SVP Thurgau



Ruedi Zbinden
Präsident